

6. Änderung der Betriebssatzung Stadtwerke vom 08.09.2022

Der Hauptausschuss der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 23.08.2022 auf Grundlage der §§60, Abs. Satz1, § 41 sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) folgende 7. Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Betriebszwecke

- (1) Die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Erftstadt mit Wasser erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Wasserversorgung).
- (2) Die Fernwärmeversorgung im Bereich des Baugebietes Holzdamme einschließlich der Stromerzeugung in einem Blockheizkraftwerk erfolgt durch einen Eigenbetrieb (Betriebszweig Heizkraftwerk).
- (3) Als öffentliche Einrichtungen, die nach § 107 GO NW entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden, werden betrieben: Die Abwasserbeseitigung in der Stadt Erftstadt (Betriebszweig Abwasserbeseitigung), das Hallenbad Holzdamme (Betriebszweig Hallenbad) und die Freibäder Lechenich und Kierdorf (Betriebszweig Freibäder).
- (4) Alle 5 Betriebszweige werden zu einem Betrieb organisatorisch zusammengeschlossen und nach den für diesen geltenden gesetzlichen Vorschriften und nach dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt die Bezeichnung "Stadtwerke Erftstadt".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebszweiges Wasserversorgung beträgt 767.000,00 €. Für die übrigen Betriebszweige wird kein Stammkapital gebildet.

§ 4

Benutzungsregelungen

Die Benutzungsregelungen für die Einrichtungen der Betriebszweige erfolgen in:

a) Wasserversorgung:

Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen (AVBWasserV)
Ergänzenden Bestimmungen
Preisregelung Wasser

b) Heizkraftwerk:

AVB Heizkraftwerk
Preisregelung Fernwärme

c) Abwasserbeseitigung:

Abwassersatzung der Stadt Erfstadt
Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)
Preisregelung Abwasser

d) Hallenbad:

Badeordnung
Preisregelung Bäder

e) Freibäder:

Badeordnung
Preisregelung Bäder

§ 5 Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern, ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat der Stadt Erfstadt zur/m „Erste/n Betriebsleiter:in“, das weitere Mitglied zur/m Betriebsleiter:in“ bestellt. Gehört der Betriebsleitung der/die Bürgermeister:in oder ein/e Beigeordnete:r an, so ist er/sie „Erste/r Betriebsleiter:in“.

2. Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den/die Bürgermeister:in vor. Die Zuständigkeit, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, kann der/die Bürgermeister:in auf die Betriebsleitung übertragen.

3. Als Geschäft der laufenden Betriebsführung gelten Entscheidungen bis zur Wertgrenze von 50.000 € netto, in Pachtangelegenheiten bis 30.000 €, in Bauangelegenheiten bis 100.000 netto, bei Ingenieur-, Architekten- und Planungsaufträgen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen bis 50.000 € netto und in Erlassfällen bis 5.000 € sowie bei Niederschlagungsfällen bis 10.000 €. Für die Berechnung der Wertgrenzen bei wiederkehrenden Leistungen ist die Aufsummierung in einem Kalenderjahr maßgebend. Im Übrigen entscheidet die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.

4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
5. Bei personalrechtlichen Entscheidungen hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht. Die Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen in der Hauptsatzung der Stadt Erfstadt.
6. Der Betriebsausschuss kann der Betriebsleitung allgemein oder im Einzelfall Zuständigkeiten übertragen, über die nach dieser Satzung der Betriebsausschuss entscheidet.

§ 6

Betriebsausschuss und Finanz- und Vergabeausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss mit der Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtwerke“ gebildet. Er besteht aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss Stadtwerke ist für alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtwerke zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (3) Der Betriebsausschuss Stadtwerke entscheidet im Rahmen der Betriebssatzung in allen Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Entscheidung nicht dem Finanz- und Vergabeausschuss oder dem Rat vorbehalten ist oder sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Darlehen bis zur im Wirtschaftsplan vorgesehenen Höhe bzw. erteilt die entsprechende Kreditaufnahmeermächtigung. Weitere Aufgaben des Betriebsausschusses werden in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Erfstadt geregelt.
- (5) Der Finanz- und Vergabeausschuss der Stadt Erfstadt entscheidet in allen Vergabeangelegenheiten des Betriebes, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt oder die Entscheidung durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtlichen Vorschriften dem Rat vorbehalten ist.
- (6) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss bzw. im Finanz- und Vergabeausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Erfstadt und seiner Ausschüsse entsprechend Anwendung.

§ 7

Rat

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten, die durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder satzungsrechtliche Vorschriften seiner Entscheidung zugewiesen sind sowie über

1. die Bestimmung des/r Abschlussprüfers:in,
2. die Aufstellung eines Wirtschaftsplans für zwei Wirtschaftsjahre,
3. die Grundsätze des Berichtswesens und des betrieblichen Rechnungswesens,
4. sonstige Angelegenheiten, für die der Rat sich im Einzelfall oder generell die Entscheidung vorbehält.

§ 8 Wirtschaftsjahr

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Wirtschaftspläne können für zwei Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
- (3) Die Jahresabschlüsse sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen; die geprüften und attestierten Jahresabschlüsse sind bis Ende des folgenden Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss und dem Rat zur Genehmigung vorzulegen. Die Betriebsleitung hat Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.04., 31.08., 31.12. eines jeden Geschäftsjahres vorzulegen. Der Bericht zum 31.12. kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

§ 9 Sondervorschriften zur Rechnungslegung

Das Eigenkapital des Betriebszweiges Abwasser ist zu verzinsen. Die Zinsen sind Kosten; die Baukostenzuschüsse einschließlich der Hausanschlusskosten im öffentlichen Straßenbereich sind mit 3 vom Hundert aufzulösen. Im Übrigen gelten die Rechnungslegungsvorschriften der EigVO und § 107 GO NW sinngemäß. Steueraufwand ist nicht gesondert auszuweisen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Unbeschadet der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer unterliegen die Stadtwerke Erfstadt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Erfstadt.

§ 11 Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen gelten die jeweiligen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt.

§ 12 Inkrafttreten

Die 7. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt vom 08.09.2022 tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Stadtwerke Erftstadt wird hier mit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 08.09.2022

Weitzel
Bürgermeisterin